

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo de Madrid — Auslegung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) — Projekte über den Ausbau städtischer Verkehrswege in Gebieten mit sehr hoher Bevölkerungsdichte oder mit Auswirkungen auf historisch, kulturell und archäologisch bedeutsame Landschaften — Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wegen der Art, des Umfangs und der Auswirkungen der Projekte — Anwendbarkeit der im Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-332/04, Kommission/Spanien, aufgestellten Kriterien

Tenor

Die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Projekte zur Erneuerung und Verbesserung städtischer Straßen vorschreibt, wenn es sich um Projekte im Sinne von Anhang I Nr. 7 Buchst. b oder c der Richtlinie oder um Projekte im Sinne von Anhang II Nr. 10 Buchst. e oder Nr. 13 erster Gedankenstrich der Richtlinie handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Größe oder ihres Standorts und gegebenenfalls unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkung mit anderen Projekten erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

(¹) ABl. C 129 vom 9.6.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Juli 2008 — C.A.S. SpA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-204/07 P) (¹)

(Rechtsmittel — Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 — Art. 239 — Zollkodex der Gemeinschaften — Erstattung und Erlass von Einfuhrabgaben — Fruchtsaftkonzentrat aus der Türkei — Verkehrsbescheinigungen — Fälschung — Besonderer Fall)

(2008/C 236/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: C.A.S. SpA (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Ehle)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und S. Schønberg im Beistand von Rechtsanwalt M. Núñez-Müller)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 6. Februar 2007 in der Rechtssache T-23/03 (CAS/Kommission), mit dem das Gericht die Klage auf Teilnichtigkeitsklärung der Entscheidung REC 10/01 der Kommission vom 18. Oktober 2002 über einen Antrag auf Erlass von Einfuhrabgaben abgewiesen hat, die für aus der Türkei mit Ursprungsbescheinigungen, die sich bei einer nachträglichen Überprüfung als falsch erwiesen hatten, eingeführte Fruchtsaftkonzentrate nachgefordert worden waren — Pflichtverletzungen und Fehler der türkischen Behörden und der Kommission, die einen besonderen Fall im Sinne des Art. 239 der Verordnung Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) begründen könnten — Beweislastverteilung in Bezug auf das Vorliegen eines besonderen Falles — Rechtliche Einordnung von Unterlagen und Tatsachen

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Februar 2007, CAS/Kommission (T-23/03), wird aufgehoben.
2. Art. 2 der Entscheidung der Kommission vom 18. Oktober 2002 (REC 10/01) wird für nichtig erklärt.
3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten beider Instanzen.

(¹) ABl. C 140 vom 23.6.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juli 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Dieter Janecek/Freistaat Bayern

(Rechtssache C-237/07) (¹)

(Richtlinie 96/62/EG — Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität — Festlegung der Grenzwerte — Recht eines in seiner Gesundheit beeinträchtigten Dritten auf Erstellung eines Aktionsplan)

(2008/C 236/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Dieter Janecek

Beklagter: Freistaat Bayern

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesverwaltungsgericht — Auslegung von Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (ABl. L 296, S. 55) — Recht eines in seiner Gesundheit beeinträchtigten Dritten auf Erstellung eines Aktionsplans im Sinne der Richtlinie, wenn sich dieser Dritte nach dem nationalen Recht an die Gerichte wenden kann, um Maßnahmen gegen die Überschreitung von Partikelgrenzwerten zu fordern

Tenor

1. Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 ist dahin auszulegen, dass unmittelbar betroffene Einzelne im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen bei den zuständigen nationalen Behörden die Erstellung eines Aktionsplans erwirken können müssen, auch wenn sie nach nationalem Recht über andere Handlungsmöglichkeiten verfügen sollten, um diese Behörden dazu zu bringen, Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung zu treffen.
2. Den Mitgliedstaaten obliegt — unter der Aufsicht der nationalen Gerichte — nur die Verpflichtung, im Rahmen eines Aktionsplans und kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und aller betroffenen Interessen auf ein Minimum zu verringern und schrittweise zu einem Stand unterhalb dieser Werte oder Schwellen zurückzukehren.

⁽¹⁾ ABl. C 183 vom 4.8.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Juli 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Slowakische Republik

(Rechtssache C-493/07) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/22/EG — Art. 26 Abs. 3 — Elektronische Kommunikation — Netze und Dienste — Einheitliche europäische Notrufnummer — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2008/C 236/06)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und J. Javorský)

Beklagte: Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigter: J. Čorba)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Art. 26 Abs. 3 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108, S. 51) nachzukommen

Tenor

1. Die Slowakische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 3 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) verstoßen, dass sie nicht sichergestellt hat, dass die Unternehmen, die öffentliche Telefonnetze betreiben, den Notrufstellen bei den unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 durchgeführten Anrufen Informationen zum Anruferstandort übermitteln, soweit dies technisch möglich ist.
2. Die Slowakische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 315 vom 22.12.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Juli 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland — Irland) — Blaise Baheten Metock, Hanette Eugenie Ngo Ikeng, Christian Joel Baheten, Samuel Zion Ikeng Baheten, Hencheal Ikogho, Donna Ikogho, Roland Chinedu, Marlene Babucke Chinedu, Henry Igboanusi, Roksana Batkowska/Minister for Justice, Equality and Law Reform

(Rechtssache C-127/08) ⁽¹⁾

(Richtlinie 2004/38/EG — Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten — Familienangehörige, die die Staatsangehörigkeit eines Drittlands besitzen — Drittstaatsangehörige, die vor ihrer Eheschließung mit einem Unionsbürger in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist sind)

(2008/C 236/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Ireland